

Stadt Rheine
-Örtliche Rechnungsprüfung-

Rheine, 8. November 2006

V e r m e r k

Prüfung der Eröffnungsbilanz gem. § 92 Abs. 4 und 5 GO hier: Prüfung des Ergebnisses und der Unterlagen zu Pos. 3.1 der Passiv-Seite – Pensionsrückstellungen

Schreiben des Stadtkämmerers vom 01.09.2006 (Eingang 13.09.2006)

Vorbemerkung:

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind gem. § 92 Abs. 4 GO dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln.

Umfang und Inhalt der Prüfung der Eröffnungsbilanz erstrecken sich grundsätzlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz hat aber auch eine Kontroll-, Informations- und Beglaubigungsfunktion (vgl. § 322 HGB) und findet ihre spätere Fortsetzung in der Prüfung der Bilanz, die Bestandteil des Jahresabschlusses ist.

Der Stadtkämmerer hat zur Durchführung der zuvor beschriebenen Prüfung mit dem als Anlage beigefügten Schreiben der Örtlichen Rechnungsprüfung folgende Unterlagen für eine „Teilprüfung“ der Position 3.1 der Passivseite der Eröffnungsbilanz (Pensionsrückstellungen) vorgelegt:

- Anschreiben der Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe vom 1. Februar 2006,
- Versicherungsmathematische Bewertung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des Mitglieds Nr. 30287 (Stadt Rheine) der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse, Münster, zum Stichtag 31.12.2005 durch die Heubeck AG, Köln,
- 11-seitige Tabelle mit den Einzelermittlungen für die aktiven Beamten und die Ruhestandsbeamten der Stadt Rheine.

Diese Unterlagen sind dem Prüfungsvermerk als Anlage beigefügt, wobei nur eine Seite der angesprochenen Tabelle als Muster in anonymisierte Form gebracht wurde.

Durchführung der Prüfung:

1. Gesetzliche Prüfungsanforderung:

§ 88 GO:

„Für dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder laufenden Verfahren oder für bestimmte Aufwendungen hat die Gemeinde Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.“

Erläuterung des IM:

Zum vollständigen Ressourcenverbrauch der Gemeinde gehört auch die Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch noch ungewiss sind. Diese sind von der Gemeinde auf der Passivseite ihrer Bilanz anzusetzen. Sie stellen kein Eigenkapital dar, sondern sind vielmehr dem in der kommunalen Bilanz abzubildenden Fremdkapital zuzuordnen und stellen eine Ergänzung der Verbindlichkeiten der Gemeinde dar. Durch die Bildung von Rückstellungen werden die Aufwendungen der Verursachungsperiode zugerechnet, obwohl die entsprechenden Leistungen der Gemeinde erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Dazu gilt auch im Handelsrecht der Grundsatz, dass Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen sind, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. In die Gemeindeordnung ist deshalb eine entsprechende Vorschrift aufgenommen worden. Unter Beachtung dieser Vorschrift und in Anlehnung an das Handelsrecht darf die Gemeinde nur für die Zwecke Rückstellungen bilden, die in § 36 der Gemeindehaushaltsordnung näher bestimmt sind.

§ 36 (1) GemHVO:

„(1) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind als Rückstellung anzusetzen. Zu den Rückstellungen nach Satz 1 gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Für die Rückstellungen ist im Teilwertverfahren der Barwert zu ermitteln. Der Berechnung ist ein Rechnungszinsfuß von fünf Prozent zu Grunde zu legen. Der Barwert für Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 des Landesbeamtengesetzes sowie andere Ansprüche außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes kann als prozentualer Anteil der Rückstellungen für Versorgungsbezüge nach Satz 1 ermittelt werden. Der Prozentsatz nach Satz 5 ist aus dem Verhältnis des Volumens der gezahlten Leistungen nach Satz 5 zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge zu ermitteln. Er bemisst sich nach dem Durchschnitt dieser Leistungen in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren. Die Ermittlung des Prozentsatzes ist mindestens alle fünf Jahre vorzunehmen.“

Erläuterungen des IM:

Zu § 36 (Rückstellungen):

Rückstellungen sind für bestimmte Verpflichtungen der Gemeinde in der kommunalen Bilanz anzusetzen, soweit diese am Abschlussstichtag der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind und der dazugehörige Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden muss. Rückstellungen stellen kein Eigenkapital dar, sie sind vielmehr dem in der kommunalen Bilanz abzubildenden Fremdkapital zuzuordnen und stellen eine Ergänzung der Verbindlichkeiten der Gemeinde dar. Unter Beachtung des § 88 GO und in Anlehnung an das Handelsrecht darf die Gemeinde nur für die Zwecke Rückstellungen bilden, die in dieser Vorschrift bestimmt und in diesen benannt werden. Zu weiteren Erläuterungen zur Thematik der Rückstellungen wird auf die vorhandene kaufmännische Literatur verwiesen.

Zu Absatz 1:

Die Beamten der Gemeinden erwerben, beginnend mit dem Zeitpunkt des Dienst Eintritts, während ihrer Dienstzeit Versorgungsanwartschaften gegenüber ihrem Dienstherrn, die in der kommunalen Bilanz als Rückstellungen anzusetzen sind. Die Vorschrift enthält daher die Verpflichtung für die Gemeinden, für alle ihre unmittelbaren Pensionsverpflichtungen in Form von Alt- und Neuzusagen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen Rückstellungen in der Bilanz anzusetzen.

Wegen vergleichbarer Verhältnisse und um die einheitliche Ermittlung dieser Rückstellungen durch die Gemeinden zu gewährleisten, ist sowohl das Verfahren der Ermittlung als auch der Rechnungszinsfuß festgelegt worden (Satz 3). Dazu ist es wie im Handelsrecht unstreitig, dass die Rückstellungsbildung auf der Grundlage des Barwertes der Pensionszahlungen erfolgen muss. Nach den Ergebnissen der bisherigen Erprobung in den Modellkommunen hat sich das Teilwertverfahren als die geeignete Methode für den zu ermittelnden Barwert erwiesen. Die dazu erfolgte Festlegung, der Ermittlung einen einheitlichen Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen und diesen mit einem Prozentsatz von 5 v.H. zu bestimmen, ist dabei als sachgerecht zu bewerten. Es sind jedenfalls keine Grundsätze erkennbar, dass hier ein Entscheidungsspielraum für die Gemeinden geschaffen werden muss oder sich der Rechnungszinsfuß am Einkommensteuerrecht orientieren soll. So war z.B. ein Rechnungszinsfuß in Höhe von 5 v.H. bei der Ermittlung der Rückstellungen für die betriebliche Altersversorgung im internationalen Jahresabschluss zum 31.12.2003 maßgebend anzuwenden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, unter dem Bilanzposten „Pensionsrückstellungen“ neben den Rückstellungen für bestehende Pensionsanwartschaften auch Rückstellungen für künftige Pensionsanwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst anzusetzen. Zu diesen Ansprüchen zählt z.B. auch die Altersteilzeit für Angestellte oder Arbeiter, die auf der Grundlage eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung beruht. Es bietet sich bei der Altersteilzeit an, hierfür die erforderlichen Rückstellungen erst bei der Inanspruchnahme der Altersteilzeit durch einen Beschäftigten zu bilden.

Zur Vereinfachung der Ermittlung von Ansprüchen außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes, insbesondere der Beihilfenansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, ist zugelassen worden, dass diese Ansprüche auch als prozentualer Anteil der Rückstellungen für Versorgungsbezüge ermittelt und angesetzt werden können. Es ist wegen der Einheitlichkeit im kommunalen Bereich geboten, dafür das Ermittlungsverfahren sowie eine zukünftige Überprüfung mit ggf. einer Anpassung festzulegen. In ausreichendem Maße können dabei die örtlichen Verhältnisse unter der Eigenverantwortung der Gemeinde Berücksichtigung finden.

Zu beachten ist, dass **unter diesem Bilanzposten keine Rückstellungen anzusetzen sind**, die ihre Ursache darin haben, dass eine Gemeinde gegenüber einer anderen Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die Dienstherrnfähigkeit besitzt, verpflichtet ist, sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes an den künftigen Versorgungslasten zu beteiligen. Diese Verpflichtungen können gegenüber der aufnehmenden Körperschaft für eine abgegebene Beamtin oder einen abgegebenen Beamten entstehen, weil die aufnehmende Körperschaft künftig die vollen Versorgungsbezüge der Beamtin oder des Beamten zu zahlen hat und die abgebende Körperschaft sich nach der o.a. Vorschrift daran zu beteiligen hat. Dies ist z.B. ab dem Jahre 2002 erforderlich, wenn bei der Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist, diese oder dieser der abgebenden Körperschaft mindestens fünf Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung stand. Entstehen solche Verpflichtungen bei der abgebenden Gemeinde (bisheriger Dienstherr) durch eine Versetzung oder eine Einverständniserklärung, hat diese ihre Verpflichtungen gegenüber der aufnehmenden Gemeinde unter dem Bilanzposten „Sonstige Rückstellungen“ auszuweisen. Einem solchen Bilanzposten stehen dann Forderungen der aufnehmenden Gemeinde gegenüber.

Auch ist zu beachten, dass aus dem derzeit geltenden Versorgungsrecht für Angestellte und Arbeiter für die Gemeinden keine Verpflichtung zur Rückstellungsbildung entstehen. Der Anspruch dieser Beschäftigten auf eine spätere Rentenleistung, besteht unmittelbar gegenüber dem Rententräger bzw. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. An diese Versorgungsanstalt leisten z.B. die Gemeinden als Beteiligte im Umlageverfahren die erforderlichen „Arbeitgeberzahlungen“, zu denen sie in jedem Haushaltsjahr, in denen die Angestellten und Arbeiter bei ihnen tätig sind, verpflichtet sind. Eine Verpflichtung zur Rückstellungsbildung für diesen Personenkreis entsteht auch nicht dann, wenn der Versicherungsträger ein Kapitaldeckungsprinzip einführt. Auch die dann versicherungsartig wachsenden Ansprüche der gemeindlichen Beschäftigten, die durch Beitragsleistungen (Prämien) der Gemeinde erreicht werden, führen nicht zu Ansprüchen gegenüber der Gemeinde. Somit entstehen in diesen Fällen für die Gemeinden keine Verpflichtungen, die am Abschlussstichtag der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind und der dazugehörige Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden muss, wie es Voraussetzung für die Rückstellungsbildung ist.

Entsprechendes gilt, wenn die Gemeinden bei Dritten Beamtenpensionsversicherungen für ihre Beamten abschließen. Durch solche Verträge gehen die künftigen Versorgungsanwartschaften der Beamten nach den beamtenrechtlichen Vorschriften nicht auf Dritte, z.B. Versicherungsgesellschaften, über. Die Gemeinden sichern dadurch nur ihre Liquidität in den späteren Haushaltsjahren, wenn die Versorgungsleistungen an ihre Beamten fällig werden. Ob die fälligen Beiträge von der Gemeinde im Umlageverfahren oder nach dem Kapitaldeckungsprinzip gezahlt werden, ändert ebenfalls nichts an den Verpflichtungen der Gemeinden gegenüber ihren Beamten. Die Beitragsleistungen der Gemeinden sind vielmehr als Zahlungen zum Erwerb von Finanzanlagen zu bewerten, die dann bei Fälligkeit durch die Gemeinden in Liquidität umgewandelt werden sollen. Die Gemeinden müssen in diesem Zusammenhang eigenverantwortlich entscheiden, ob und in welchem Umfang sie zur Erfüllung ihrer künftigen Zahlungsverpflichtungen an die Versorgungsempfänger solche Finanzanlagen erwerben.

2. Erläuterungen, Prüfung:

Aus der Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung ergeben sich folgende Prüfungsbe-
reiche:

- a) **Ermittlung der künftigen Pensionsrückstellungen und Beihilfen**
- b) **Ermittlung der künftigen Verpflichtungen oder Forderungen aus der Anwendung von § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes im Sinne des Versorgungsausgleichs**
- c) **Behandlung der Altersteilzeit für Angestellte und Arbeiter**
- d) **Einstellung der bei der Versorgungskasse geführten Versorgungsrücklage (u.a. sog. Kanther-Rücklage) als Sonderrücklage oder Vermögensanlage in der Bilanz.**
- e) **verfahrensmäßige Abwicklung bei der Erstellung künftiger Pensionsberechnungen**

Zu a) Ermittlung der künftigen Pensionsrückstellungen und Beihilfen

Alle Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen sind mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung einzusetzen.

Das Teilwertverfahren bildet die Verpflichtungsentwicklung hinsichtlich der Pensionsrückstellungen der Gemeinde gegenüber den Beamten idealtypisch ab. Hierbei sind folgende Entwicklungsabschnitte zu berücksichtigen: (s. Fachbuch Bernhardt/Mutschler/Stockel-Veltmann, **Kommunales Finanzmanagement NRW**):

Zeitliche Abschnitte bei Pensionsrückstellungen	
Diensteintritt	Der Diensteintritt stellt den Beginn der Wartezeit dar. Nach § 36 Abs. 1 GemHVO sind die Gemeinden zu diesem Zeitpunkt nicht zur Bildung einer Pensionsrückstellung verpflichtet, da durch den Diensteintritt noch kein Anspruch bewirkt wird.
Pensionszusage	Erst nach fünf Jahren Dienstzeit realisiert sich die gesetzlich bestimmte Pensionszusage durch die Gemeinde. Ein spezieller Verwaltungsakt/ eine spezielle Mitteilung erfolgt hierbei durch die Gemeinde gegenüber dem Beamten nicht. Zu diesem Zeitpunkt hat die Gemeinde eine Einmalrückstellung für die zurückliegenden Jahre vorzunehmen. Im Rahmen des Vorsichtsprinzips erscheint es vertretbar, mit der Bildung von Pensionsrückstellungen bereits bei Diensteintritt zu beginnen, damit gerade in kleineren Gemeinden sich nicht im Rahmen der Einmalrückstellung eine erhebliche Aufwandserhöhung ergibt.
Ansammlungsphase	Es erfolgt während der aktiven Dienstzeit eine ratierliche Ansammlung der Pensionsverpflichtungen.
Zahlung der Pensionen	Der Rückstellungsbestand soll den Aufwand, der im Rahmen der Pensionszahlungen entsteht, decken. Hierbei stellen die Pensionszahlungen in der Ergebnisrechnung zunächst Aufwand dar, der im Rahmen der Auflösung der Rückstellung im Rahmen des Jahresabschlusses idealtypisch neutralisiert

	werden sollte. In der Regel werden sich hierbei Abweichungen ergeben, die überwiegend zu einem verbleibenden Aufwand führen werden (Barwert-Effekt = 5 % Barwertdifferenz für ein Jahr). Theoretisch kann es jedoch auch per Saldo zu Erträgen aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen kommen.
Versterben des Beamten	Idealtypisch werden die Pensionsrückstellungen anhand von Sterbetafeln gebildet. Beim Versterben eines einzelnen Beamten kann es zu einer Unterschreitung der vorgesehenen Lebenszeit kommen, hier würde ein Rest in der Pensionsrückstellung entstehen. Bei Überschreiten der vorgesehenen Lebenszeit würde sich ein zusätzlicher Rückstellungsbedarf ergeben. Da zwar die ungewissen Verbindlichkeiten einzeln bewertet werden, die Pensionsrückstellung aber die Gesamtheit der Anspruchsberechtigten abbildet, führt dies in der Regel zu einer Nivellierung untereinander.“

Die Feststellung der Pensionsansprüche eines jeden einzelnen Beschäftigten sollte zweckmäßigerweise an Hand eines **versicherungsmathematischen Gutachtens** erfolgen. Die Ermittlung kann durch ein Gutachten eines Versicherungsmathematikers, einer Versorgungskasse oder eigenständig anhand einer zertifizierten Software erfolgen.

Die Stadt Rheine ist Mitglied **der Kommunalen Versorgungskasse für Westfalen Lippe**. Die Zahlung der Versorgungsbezüge der ehemaligen Bediensteten der Stadt Rheine erfolgt durch die Kommunale Versorgungskasse. Hierzu erhebt die Versorgungskasse von der Stadt eine jährliche Umlage, die in monatlichen Abschlägen zu zahlen ist. Darüber hinaus werden auch alle weiteren persönlichen Daten der Stellen sowohl der aktiven Beamten als auch der Ruhestandsbeamten bei der Versorgungskasse geführt. Über einen regelmäßigen Änderungsdienst durch Mitteilungen des hiesigen Personalservice werden alle Daten bei der Versorgungskasse auf dem aktuellen Stand gehalten.

Die Kommunale Versorgungskasse für Westfalen-Lippe hat zum **Stichtag 31.12.2005** eine **versicherungsmathematische Bewertung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen** der kommunalen Mitglieder auf der Basis der zum Stichtag zur Verfügung stehenden persönlichen Daten von der Heubeck AG, Köln, vornehmen lassen und diese der Stadt am 01.02.2006 zur Verfügung gestellt. Die Versorgungskasse hat in einer weiteren Liste an Hand der gegebenen persönlichen Daten per 31.12.2005 bereits eine **Prognoseberechnung** zum Bilanzstichtag 31.12.2006 beigelegt.

Die Bewertung berücksichtigt sowohl die vom Innenministerium mit Rd. Erl. vom 04.01.2006 erlassenen Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen als auch die neuen Richttafeln 2005 G von Prof. Klaus Heubeck.

Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen aktiven Beamten zur Zahlung von Beihilfen **nach** Eintritt des Versorgungsfalles sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne Waisen) berücksichtigt.

Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei entsprechend den Regelungen des Runderlasses für Beamte und Beamtinnen des mittleren und gehobenen Dienstes allgemein das vollendete 19. Lebensjahr, für Beamte und Beamtinnen des höheren Dienstes allgemein das vollendete 25. Lebensjahr angesetzt. Für Beamte und Beamtinnen auf Zeit wurde ebenfalls das vollendete 25. Lebensjahr angesetzt.

Die Bewertung selbst erfolgte mit dem in § 36 Absatz1 GemHVO vorgesehenen Rechnungszins von 5 Prozent auf der Basis der **Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck**. Der zum 31.12.2005 maßgebliche Anpassungsfaktor gemäß VersÄndG 2001 in Höhe von 0,98375 wurde berücksichtigt. Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wurde für Feuerwehrleute mit 60 Jahren und alle übrigen Beamten mit 65 Jahren angesetzt.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung von Beamten und Beamtinnen wurde für die Zukunft der aktuelle Teilzeitgrad und für die Vergangenheit der bisherige durchschnittliche Beschäftigungsgrad herangezogen.

Es ergeben sich zusammengefasst folgende Bewertungsergebnisse:

	Anzahl	Teilwert der Pensionsverpflichtungen	Teilwert der Beihilfeverpflichtungen
Aktive	215	29.461.600 €	7.803.244 €
Versorgungsempfänger	104	26.414.012 €	6.893.969 €
Gesamt	319	55.875.612 €	14.697.213 €

Zusätzliche Feststellungen:

Die von der Versorgungskasse vorgelegte versicherungsmathematische Berechnung der Pensionslasten unter Einbeziehung der neuen Richttafel 2005 G nach Heubeck lässt nur wenig Spielraum für hiesige Prüfungsaktivitäten.

Die versicherungsmathematischen Berechnungen der Pensionsrückstellungen beinhalten in der Praxis fast ausschließlich die anerkannten biometrischen Rechnungsgrundlagen (Invaliditäts- und Sterbewahrscheinlichkeiten) in den Tabellen von K. Heubeck, die sowohl im Handels- als auch im Steuerrecht allgemein Anerkennung gefunden haben.

In Fortführung einer langen Tradition wurden im Juli 2005 aktualisierte Rechnungsgrundlagen für die betriebliche Altersversorgung herausgegeben. Unter der Bezeichnung **(Heubeck-)Richttafeln 2005 G** führen diese Tafeln auf neueren Statistiken beruhende Werte für die in der betrieblichen Altersversorgung relevanten Übergangswahrscheinlichkeiten (Sterblichkeit, Erwerbsminderung,

Verheirathungshäufigkeit) auf. „G“ steht hier für Generationentafel, d.h. eine Sterbetafel, die die einzelnen Wahrscheinlichkeiten nicht nur nach Alter und Geschlecht differenzierend, sondern auch nach dem Geburtsjahr gestaffelt wiedergibt und es somit erlaubt, bei der Bewertung den Veränderungen in der Zeit „generationengerecht“, d.h. sukzessive zu folgen.

Die für die Berechnung zugrundegelegten Teilwerte bei den Pensionen und Beihilfen (s. Spalten 11 und 12 der Berechnung) sind deshalb ohne Kenntnis der einzelnen Berechnungskomponenten durch manuelle Nachrechnung nicht nachvollziehbar, die Ergebnisse auch nicht aus hiesiger Sicht rekonstruierbar.

Nach Auskunft der Versorgungskasse sind die Berechnungsgrundlagen in den Berechnungsmodulen elektronisch hinterlegt und im Übrigen Urheberrechtlich geschützt. Über eine Programmbeschreibung der Software wären allenfalls Informationen über die Gestaltung und Gewichtung der „elektronischen“ Arbeitsschritte zu erhalten.

Auch ein Vergleich der Daten zu „Besoldung, Versorgung-“ (s. Spalte 7 der Berechnung) mit tatsächlichen Ergebnissen aus der Personalabrechnung bzw. dem Jahresrechnungsergebnis finden auch nicht annähernd Übereinstimmung.

Der Grund hierfür liegt darin, dass im Gutachten die ebenfalls bei der Umlagenberechnung ermittelten **Stellenendwerte** der Beamtenplanstellen angesetzt werden. Der Stellenendwert wird wiederum gebildet aus

- Grundgehalt (Endstufe)
- Individueller Zulagen, soweit diese ruhegehaltsfähig sind
- Familienzuschlag Stufe 1

Das Ergebnis wird entsprechend der zu zahlenden Sonderzahlung (12 Monate + Sonderz.= 12,****) multipliziert.

Dieses Ergebnis kann naturgemäß nicht mit den tatsächlich geleisteten Personalauszahlungen übereinstimmen. Es erscheint aber als folgerichtig und als durchaus geeignet, den Berechnungen der Personalkostenbelastungen, die sich zukünftig nach der Pensionierung je Person ergeben, als Grundlage für weitere Berechnungen bzw. Hochrechnungen zu dienen.

Eine Prüfung der Vollständigkeit der zu Grunde zu legenden Personen unter Hinzuziehung der monatlichen Gehaltszahlungen der aktiven Bediensteten ergab Übereinstimmung. Abweichende Feststellungen betreffen Änderungen, die sich erst nach dem Bilanzstichtag (01.01.2006) auswirken.

Es stellt sich die Frage, ob weitergehende Prüfungshandlungen vorzunehmen sind. Denkbar wäre beispielsweise die Beschaffung einer Programm-Testversion, mit der die Richtigkeit der Rückstellungsberechnung ohne größere Probleme im eigenen Haus berechnet und festgestellt werden könnte. Hierbei könnten auch Proberechnungen hinsichtlich der Auswirkungen bestimmter Szenarien (z.B. vermehrte Altersteilzeitgewährung) vorgenommen und die daraus möglicherweise resultierenden finanziellen Folgen in der Zukunft besser abgeschätzt werden.

Beihilfeverpflichtungen

Eine Plausibilitätsprüfung der festgesetzten Teilwerte der Beihilfeverpflichtungen ist ebenfalls noch durchzuführen.

Nach § 36 Absatz 1 Satz 5ff. GemHVO kann der Barwert für **Ansprüche auf Beihilfen** nach § 88 des Landesbeamtengesetzes sowie andere Ansprüche außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes als prozentualer Anteil der Rückstellungen für Versorgungsbezüge ermittelt werden. Dieser Prozentsatz ist aus dem Verhältnis der gezahlten (Beihilfe-)Leistungen zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge zu ermitteln. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt dieser Leistungen in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren. Die Ermittlung des Prozentsatzes ist mindestens alle fünf Jahre vorzunehmen.

Bei wörtlicher Anwendung wären bei der Ermittlung des prozentualen Aufschlages demnach sämtliche Beihilfeleistungen, also sowohl die der aktiven Beamten und die der Versorgungsempfänger, ins Verhältnis zu den Versorgungsbezügen zu setzen. Nach Meinung der Autoren des o.a. Fachbuches könne aber nur sinnvoll sein, die Beihilfeleistungen für Versorgungsempfänger ins Verhältnis zu den Versorgungsbezügen zu setzen, um so die aktuellen Zuschlagserfordernisse für den Rückstellungsanteil künftiger Beihilfeleistungen im Rahmen der Versorgungsverpflichtung abzubilden. Die Beihilfeaufwendungen für aktive Beamte stellten vielmehr jährlich anfallende Personalaufwendungen dar. Hier ist noch zu entscheiden, wie der Zuschlag bei der Stadt Rheine ermittelt werden soll.

Daneben spricht der Gesetzestext vom Durchschnitt der letzten 3 Jahre. Nach Meinung derselben Autoren seien je nach Ermittlungsverfahren sowohl die Durchschnittsermittlung bezogen auf die einzelnen Jahre als auch eine gewogene Durchschnittsermittlung für die Feststellung des v.H.-Satzes vertretbar.

b) Ermittlung der künftigen Verpflichtungen oder Forderungen aus der Anwendung von § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes im Sinne des Versorgungsausgleichs

Beim Wechsel der Beamten zu einem anderen Dienstherrn können unter bestimmten Voraussetzungen Versorgungsausgleichsansprüche zwischen abgebenden und aufnehmenden Dienstherrn-Gemeinden bestehen. Hierzu findet § 107 b BeamtVG Anwendung. Diese Regelungen haben jedoch keine direkte Auswirkung auf die Festsetzung der Position der „Pensionsrückstellungen“, sondern beziehen sich auf „Sonstige Rückstellungen“ bzw. „sonstige Forderungen“, sind aber im Zuge der Prüfung der Pensionsrückstellungen relevant.

- Bei dem **abgebenden** Dienstherrn ist die Erstattungsverpflichtung mit dem **Barwert** anzusetzen. Zur Ermittlung des zu erstattenden Anteils ist die Höhe der Versorgung auf Basis der beim abgebenden Dienstherrn maßgeblichen Besoldungsgruppe zu ermitteln und im Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu den bei dem aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt. Die Erstattungsverpflichtung ist unter „**Sonstige Rückstellungen**“ unter der Bilanzposition 3.4 zu passivieren.

- Beim **aufnehmenden** Dienstherrn ist die gesamte Pensionsverpflichtung zu bilanzieren. Ein anteiliger Erstattungsanspruch gegenüber dem abgehenden Dienstherrn ist mit dem Barwert (wie vorstehend) anzusetzen und unter der Bilanzposition 2.2.1.5 **„Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“** zu aktivieren.

Die Prüfung, ob wie vorstehend dargestellt „Sonstige Rückstellungen“ bzw. „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“ für ehemalige bzw. für neue Bedienstete in die Bilanz der Stadt per 01.01.2006 einzustellen sind, konnte noch nicht abgeschlossen werden und wird zur Zeit noch durchgeführt.

c) Behandlung der Altersteilzeit für Angestellte und Arbeiter

Die Gemeinden sind verpflichtet, unter dem Bilanzposten „Pensionsrückstellungen“ neben den Rückstellungen für bestehende Pensionsanswartschaften auch Rückstellungen für künftige Pensionsanswartschaften und **andere fortgeltende Ansprüche** von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst anzusetzen. **Zu diesen Ansprüchen zählt z.B. auch die Altersteilzeit für Angestellte oder Arbeiter, die auf der Grundlage eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung beruht.** Es bietet sich bei der Altersteilzeit an, hierfür die erforderlichen Rückstellungen erst bei der Inanspruchnahme der Altersteilzeit durch einen Beschäftigten zu bilden.

Die Liste der Pensionsrückstellungen bezieht sich bisher nicht auf den vg. Personenkreis und bedarf insoweit ggfls. einer Ergänzung. Hierzu ist ebenfalls noch eine entsprechende Prüfung durchzuführen.

d) Einstellung der Sonderrücklage nach dem Versorgungsfondsgesetz in die Bilanz bzw. als Vermögensanlage bei einer Verwaltung der Vermögensrücklage durch die Versorgungskasse

Mit Einführung des NKFG entfällt die Verpflichtung der Versorgungskassen zur Bildung einer (kameralen) Sonderrücklage, also zur liquiditätsmäßigen Bereitstellung von Beträgen zur Abdeckung künftiger Pensionsverpflichtungen, weil diese künftig auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Die Versorgungskasse befürchtet, dass die Kommunen zum gegebenen Zahlungszeitpunkt die nötige Liquidität nicht durch Veräußerung der entsprechenden Vermögensgegenstände (z.B. Kommunale Straßen und weitere Einrichtungen) beschaffen können und empfiehlt, den Gegenwert der Pensionsverpflichtungen in Vermögenswerte anzulegen, auf die zum Fälligkeitszeitpunkt der Pensionen auch tatsächlich zurückgegriffen werden kann.

Dies war bisher über die Vorschrift, einen Teil der bestehenden Pensionsverpflichtungen in Fonds als fungibles Vermögen vorzuhalten, gewährleistet. Das galt sowohl für die Pflichtzuführung in Höhe der sog. Kanther-Rücklage als auch für die freiwilligen Zuführungen die von der Stadt seit 1999 bewirkt wurden. Durch die Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land NRW (Artikel 9 des NKFG NRW) wird den kommunalen Versorgungskassen jetzt die Möglichkeit eingeräumt, für ihre Mit-

glieder auf deren Antrag eine Versorgungsrücklage zu verwalten. Somit wird den Gemeinden auch weiterhin die Möglichkeit gegeben, für ihre Versorgungslasten jederzeit verfügbares Vermögen anzusammeln und dieses durch die Versorgungskasse verwalten zu lassen.

Angesichts der künftig deutlich steigenden Belastungen empfiehlt die WVK ihren Mitgliedern weiterhin **die bisherigen Pflichtzuführungen** und – soweit finanziell vertretbar – auch noch zusätzliche Zahlungen in den Versorgungsfonds zu leisten.

Die seit 1999 kontinuierlich erbrachten Zuführungen von insgesamt 417.668,85 € stehen lt. übersandter Beitrags- und Vermögensaufstellung per 30.12.2005 mit einem Fondsvermögen von 490.734,69 € bei der Versorgungskasse zu Buche.

Es ist mit dem Fachbereich die Frage zu klären, ob und wie die Stadt diese Rücklage in der Bilanz per 01.01.2006 erfasst und ob zukünftig weiterhin freiwillige Zuführungen erbracht werden sollen.

e) Verfahrensmäßige Abwicklung bei der Erstellung der Berechnungen zur Pensionsrücklage

Für die Stadt Rheine wurde erstmalig durch die Versorgungskasse Westfalen-Lippe die Berechnung von Pensionsrückstellungen veranlasst. Eine wichtige hier zu lösende Frage ist, ob es sinnvoller sein kann, ein jährliches Gutachten anfertigen zu lassen oder eine geeignete Software anzuschaffen und eigene Berechnungen vorzunehmen. Die Kommunen gehen hier verschiedene Wege. Am Markt steht geeignete Software zur Verfügung (z.B. „Haessler“ oder „Heubeck“).

Für die Entscheidung, ob eine Software zur Ermittlung der Pensionsrückstellungen beschafft wird oder jährlich ein finanzmathematisches Gutachten eingeholt wird, ist eine Kostenbetrachtung notwendig. Hier müssen die einmaligen Lizenzkosten der Software sowie jährlicher Personalaufwand (ggfls. Stellenmehrbedarf) gegen die jährlich wiederkehrenden Gutachtenkosten abgewägt werden. Darüberhinaus sind weitere nicht monetäre Aspekte im Sinne einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu beachten. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Versorgungskassen auf Grund ihrer zentralen Stellung in ihrer Gesamttätigkeit in Versorgungsangelegenheiten für viele Mitgliedsgemeinden über Know-How verfügt, das möglicherweise in der eigenen Personalverwaltung nicht vorhanden ist.

Die der Stadt vorgelegten Berechnungen wurden bisher von der Versorgungskasse Westfalen-Lippe nicht gesondert in Rechnung gestellt. Es wird deshalb bisher davon ausgegangen, dass diese Kosten über die Verwaltungskostenpauschale, die bei der Berechnung der zu zahlenden jährlichen Versorgungsumlage angesetzt wird, abgegolten werden.

Für das Kalenderjahr 2005 betrug die Verwaltungskostenpauschale 1,12 v.H. der gezahlten Pensionen = 29.820 €, für das Kalenderjahr 2004 = 1,06 v.H., = 27.519 €.

Es stellt sich die Frage, ob im diesem Sinne für den zukünftigen Ablauf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen angestellt werden sollten, die sich auch auf weitere Tätigkeiten, die bisher von der Versorgungskasse erledigt werden, beziehen.

3. Abschluss:

Das Ergebnis der Ermittlung der Pensionsrückstellung im Rahmen der Eröffnungsbilanz, und zwar

- den Teilwert der Pensionsverpflichtungen mit 55.875.612 €**
- den Teilwert der Beihilfeverpflichtungen mit 14.697.213 €**

in der Bilanz auszuweisen, sollte erst dann bestätigt werden, wenn die weiteren Prüfungshandlungen abgeschlossen sind.



Oldekopf

S t a d t R h e i n e
Die Bürgermeisterin
- K-4.2-löc -

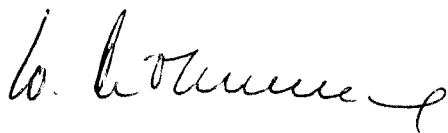
2006-09-01

Örtliche Rechnungsprüfung
Im Hause

**Vorlage von Unterlagen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz
hier: Positon 3.1 der Passiv-Seite - Pensionsrückstellungen**

In der Anlage erhalten Sie für die o. g. Position der Eröffnungsbilanz die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung. Bitte senden Sie nach erfolgter Prüfung die Originalunterlagen an die Finanzbuchhaltung zur Ablage zurück.

Im Auftrag



Werner Lütke-meier
Stadtkämmerer



Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

wvk Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
zkw Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

wvk, Postfach 4806, 48027 Münster

Stadt Rheine
Postfach 2063

48410 Rheine

Sprechzeiten, Telefonate:

Mo - Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Besuche:

Zumsandstraße 12

Auskunft erteilt:

Ralf Lammerding
Udo Möller

Telefon (02 51) 5 91 – 57 42
– 47 63

E-Mail: R.Lammerding@kvw-muenster.de
U.Moeller@kvw-muenster.de

Beamtenversorgung

Az.: 30287

Münster, den 01. Februar 2006

Bewertung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im Vorjahr haben wir zum Bilanzstichtag (31.12.2005) eine versicherungsmathematische Bewertung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen unserer kommunalen Mitglieder auf der Basis der uns zum Stichtag zur Verfügung stehenden persönlichen Daten. vornehmen lassen.

Die Bewertung berücksichtigt sowohl die vom Innenministerium mit RdErl. vom 04.01.2006 erlassenen Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen als auch die neuen Richttafeln 2005 G von Prof. Klaus Heubeck.

Erstmals fügen wir Ihnen auch auf Basis der Daten vom Stichtag (31.12.2005) eine **Prognoseberechnung** zum Bilanzstichtag **31.12.2006** bei.

Mit freundlichem Gruß

Ihre

Westfälisch – Lippische
Versorgungskasse

Westfälisch-Lippische Versorgungskasse, Münster
19.01.2006

Anlage 3

Versicherungsmathematische Bewertung
von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen
des Mitglieds Nr. 30287
(Stadt Rheine)
der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse, Münster
zum Stichtag 31.12.2005

Bewertet wurden Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne Waisen) berücksichtigt.

Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- bzw. Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt.

Die Bewertung erfolgte mit dem im NKF-Gesetz des Landes NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0 % auf Basis der *Richttafeln 2005 G* von Klaus Heubeck. Der zum 31.12.2005 maßgebliche Anpassungsfaktor gemäß VersÄndG 2001 in Höhe von 0,98375 wurde berücksichtigt. Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wurde für Feuerwehrleute mit 60 Jahren und alle übrigen Beamten mit 65 Jahren angesetzt.

Die Bewertungsergebnisse können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	Anzahl	Teilwert der Pensionsverpflichtungen	Teilwert der Beihilfeverpflichtungen
Aktive	215	29.461.600 EUR	7.803.244 EUR
Versorgungsempfänger	104	26.414.012 EUR	6.893.969 EUR
Gesamt	319	55.875.612 EUR	14.697.213 EUR

Westfälisch-Lippische Versorgungskasse, Münster
 19.01.2006

Anlage 1
 Seite 628

MNr 30287: Stadt Rheine

Einzelaufstellung zum Stichtag 31.12.2005

Name	PNr	St	Geb.Dat.	Eintritt	Beginn rgf. DZ	Besoldung Versorgung	GBQ Verg.	GBQ Zuk.	Pension	Teilwert Pensionen	Teilwert Beihilfe
7046	1	1	14.07.1978	14.07.1997	14.07.1997	34.763 €	100%	100%	25.649 €	25.900 €	7.248 €
4974	3	3	22.06.1931			21.270 €			21.270 €	187.388 €	50.416 €
4955	2	2	28.02.1926			37.919 €			37.919 €	289.053 €	73.865 €
5273	1	1	07.07.1970	07.07.1989	07.07.1989	43.147 €	92%	49%	23.702 €	53.161 €	16.280 €
2093	1	1	15.08.1960	15.08.1979	15.08.1979	38.853 €	100%	100%	28.666 €	130.506 €	37.209 €
2535	1	1	11.03.1964	11.03.1983	11.03.1983	47.441 €	100%	100%	35.003 €	128.601 €	30.414 €
9240	1	1	08.07.1963	08.07.1982	08.07.1982	38.853 €	100%	100%	28.666 €	106.988 €	30.843 €
2513	1	1	29.01.1951	29.01.1970	29.01.1970	47.441 €	100%	100%	35.003 €	274.690 €	64.753 €
2588	1	1	06.08.1966	06.08.1985	06.08.1985	31.955 €	47%	50%	16.216 €	50.988 €	21.962 €
Summe										55.875.612 €	14.697.213 €